

(2) Eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Sachverhalt findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 310

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§ 311

Das Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 312

Selbstentscheidung ; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, so kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn